

Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.

Die industrielle Tätigkeit der Frau steigert sich in auffallender Weise. Die innerhalb des Deutschen Reichs geführte Statistik der beschäftigten Arbeiter zeigt uns in der Periode der beginnenden Prosperität ein starkes Anwachsen der Frauenarbeit, während man auf die stärkere Beschäftigung der Männer wohl noch länger warten muß. Wir sehen also die Bedeutung der Frauenarbeit ununterbrochen wachsen. Wir sehen weiter, daß die Frauenarbeit in immer mehr Berufe eindringt, daß sie die Männerarbeit selbst dort verdrängt, wo man noch vor wenigen Jahren an eine Konkurrenz durch die Frauenarbeit nicht denken konnte. Ja es wurde vielfach festgestellt, daß Frauen und Mädchen in Berufen tätig sind, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiterinnen verknüpft sind, die in viel stärkerer Weise ihren Organismus wie den der Männer untergraben und sie vielfach unfähig machen, Mütter zu werden oder gesunde Kinder auf die Welt zu bringen.

So ergeben sich aus der Betrachtung der Frauenarbeit ganz besondere sozialpolitische Verpflichtungen, ganz besonders wichtige Rücksichten, die man im Interesse der Arbeiterinnen, ihres Familienlebens wie auch der kommenden Generation zu beachten hätte. Die Arbeiterin entbehrt noch vielfach des für sie besonders erforderlichen Schutzes, es fehlt auch vielfach an dem genügenden Sachverständnis, um den durch die Industrie besonders gefährdeten Personen den erforderlichen Schutz zu sichern. Die Gewerbeinspektoren sind in außerordentlich starker Weise durch die allgemeinen Pflichten ihres Berufs in Anspruch genommen, so daß sie selbst diese nicht selten vernachlässigen müssen. Da ist es wohl begreiflich, wenn die besonderen Fragen, so die uns besonders interessierende des Schutzes der Arbeiterinnen und der Durchführung der Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen überaus mangelhaft behandelt werden.

In Amerika, und zwar gleichzeitig in Kanada und in mehreren Einzelstaaten der amerikanischen Union, hat man schon vor dreißig Jahren Frauen in der Gewerbeinspektion beschäftigt. Berühmt wurde auch bei uns die Tätigkeit der Frau Florence Kelley als Oberinspektorin des Staats Illinois.

Das Beispiel Amerikas wirkte bald auf eine Reihe europäischer Staaten, insbesondere wohl deshalb, weil sich die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten vortrefflich bewährt hat und weil man dort die Zahl der Fabrikinspektorinnen stets vermehrte. In Paris waren schon im Jahre 1899 zehn Fabrikinspektorinnen angestellt, die in den Werkstätten der Damenschneiderei, der Wäsche- und der Puzbranche ein reiches Feld für wertvolle Arbeit fanden. Heute sind in Paris zwölf, in der Provinz sechs Fabrikinspektorinnen tätig. In England wurden die ersten Lady-Inspektoren im Jahre 1893 ernannt. Es gibt in England 16 Fabrikinspektorinnen, die einer Oberinspektorin unterstellt sind. Sie bilden eine besondere Abteilung des Gewerbeinspektor-Dienstes. Neben regelmäßigen Revisionen, die teils durch Beschwerden veranlaßt werden, teils durch eigenes Ermessen geschehen, legt man in England viel Wert auf Spezialuntersuchungen in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben oder in solchen, die durch die Länge der Arbeitszeit usw. besondere Mißstände befürchten lassen.

In der Schweiz, und zwar in Zürich und Basel, sind seit dem Jahre 1905 zwei Fabrikinspektorinnen angestellt. Sie haben neben der Aufsicht über die Arbeiterinnenschutzgesetze auch die in den Verkaufsstellen auszuüben; sie nehmen sich außerdem mit Eifer des Lehrlingswesens an.

Nachdem Hessen und auch Bayern mit je zwei Assistentinnen anfangen, sind heute in Deutschland 26 Frauen im Gewerbeaufsichtsdienst tätig. Im nächsten Jahre wird ihre Zahl schon erheblich größer sein. Vor allem überwachen sie Konfektionsbetriebe, Puzateliers, Heimarbeitswerkstätten, dann andre Betriebe, wo auf die Durchführung des Kinderschutzes besondere Rücksicht zu nehmen ist, außerdem alle Betriebe, in denen Arbeiterinnen in nennenswerter Anzahl beschäftigt sind. Dann werden ihnen besondere Spezialaufgaben neben der allgemeinen Tätigkeit überwiesen. So sollen sie sich z. B. um den Wächnerinnen-schutz besonders stark kümmern. Man erwartet von ihnen, was besonders wichtig ist, daß sie das Interesse der Arbeiterinnen an der Gewerbeinspektion steigern, mit den Arbeiterinnen in regelmäßiger und dauernder Fühlung verbleiben, damit sie auch von ihnen zu Rate gezogen werden können, vor allem da, wo es sich um Fragen handelt, bei denen es den Arbeiterinnen peinlich sein muß, sich an einen männlichen Beamten beschwerdeführend, informierend oder ratsuchend zu wenden. Geschickte Gewerbeinspektorinnen in Deutschland haben sich besondere Arbeitsgebiete geschaffen, sie haben damit die Bedeutung der Gewerbeinspektion gesteigert und beträchtlich gehoben.

So haben sich die Fabrikinspektorinnen bekümmert um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterinnen, um ihre Ernährung, um die Zeit, die sie ihren häuslichen Arbeiten widmen, und um andres mehr. Eine Reihe sozialpolitischer Arbeiten verdanken wir Fabrikinspektorinnen, so daß sie sich auch in Deutschland vortrefflich bewährt haben. So sehen wir, daß die Gewerbeinspektion mit Erfolg nicht nur durch Männer, sondern auch durch Frauen ausgeführt wird, daß die Frauen manche Aufgaben der Gewerbeaufsicht überhaupt besser erfüllen können, da sich für sie die Männer überhaupt nicht eignen. Man muß verlangen, daß jede Arbeiterin die Möglichkeit hat, einer Gewerbeinspektorin ihre Beschwerden vorzubringen, ihre Beobachtungen mitzuteilen, auf Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen aufmerksam zu machen. Deshalb ist es eine ganz richtige Forderung, die von Frau Dr. E. Jaffe-Richtshofen aufgestellt wird, daß die Zahl der Angestellten und Beamten der Ge-

werbeinspektion vermehrt werden soll, daß auf je 10 000 Arbeiterinnen zumindest eine Beamtin anzustellen ist. Die weiblichen Heimarbeiter sind natürlich damit in Anspruch zu bringen. Vollkommen aber kann die Gewerbeinspektion erst werden, wenn auch Arbeiterinnen angestellt werden.

Sozialdemokratie und Krankenkassen.

Die angebliche Beherrschung der Ortskrankenkassen durch die sozialdemokratische Partei bildet gegenwärtig ein beliebtes Thema der bürgerlichen Parteipresse. Nicht nur die ausgesprochenen Scharfmacherblätter, auf deren Repertoire die Aufdeckung des Mißbrauchs der Krankenkassen zu sozialdemokratischen Parteizwecken seit langem als zugkräftiges Spektakelstück zu finden ist, lassen sich darüber vernehmen, auch ganz ernsthaft politische Blätter stimmen in den Schlangengesang ein. Das Bedürfnis nach dieser Meinungsmache resultiert aus dem Mangel an Beweismaterial, das die Entrechtung der Arbeiterschaft durch die Reichsversicherungsordnung vor den Wählern der bürgerlichen Parteien, namentlich vor dem Zentrum, rechtfertigen soll.

Die Begründung der Reichsversicherungsordnung wettet mit viel Temperament, aber ohne den geringsten Beweis gegen die „sozialdemokratische Mißwirtschaft“ in den Krankenkassen. Die Redner des Zentrums und der Konservativen hatten schon bei der ersten Lesung der Reichsversicherungsordnung im Reichstag diesen Mangel an Beweisen bedauert und gewünscht, die Regierung möge in der Kommission endlich mit dem Material herausrücken. In der Kommission von den sozialdemokratischen Vertretern gestellt, erklärte der Regierungskommissar seelenruhig: „So etwas läßt sich eben sehr schwer beweisen.“

Da kam der Regierung in ihrer Verlegenheit gerade noch zur rechten Zeit ein Urteil des preussischen Obergerichtes zu Hilfe. Das Obergerichtsgeschäft beschäftigt sich in einem vor kurzem verkündeten Urteil vom 21. März 1910 mit dem für die Angestellten der Ortskrankenkassen früher nicht üblich gewesenen Dienstvertrag. Es erklärt, daß einzelne Bestimmungen des Vertrags mit § 29 des Krankenversicherungsgesetzes und mit den §§ 626 und 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Widerspruch stehen und deshalb nichtig seien. Infolgedessen wird der klagenden Ortskrankenkasse verboten, mit ihren Angestellten solche Verträge abzuschließen. Dieses Verbot und der ganze Prozeß sind eigentlich gegenstandslos, weil der Inhalt des Vertrags bereits seit zwei Jahren geändert ist. Das hat natürlich die von der Regierung informierten bürgerlichen Mitglieder der Reichstagskommission nicht gehindert, bei der Beratung der Rechtsverhältnisse der Kassenangestellten alle Register zu ziehen und mit dem Pathos höchster sittlicher Entzückung ein energisches Einschreiten der Gesetzgebung zu fordern, um es der Sozialdemokratie fernerhin unmöglich zu machen, in den Krankenkassen Sinekuren für ihre Agitatoren zu schaffen. Namentlich das Zentrum warf sich zum Hüter der Selbstverwaltung der Arbeiter auf. Das Selbstverwaltungsrecht würde durch solche Bestimmungen, wie sie jener Vertrag enthält, völlig aufgehoben. Zum „Schutz“ der Selbstverwaltung beschloß deshalb die Mehrheit von Zentrum, Nationalliberalen und Konservativen eine Regelung des Angestelltenrechts, durch die der Einfluß der Versicherten auf die Anstellung der Kassenbeamten so ziemlich ausgeschaltet wird. Da man die Zweidrittelmehrheit der Versicherten in den Krankenkassen aus politischen Gründen nicht gut beseitigen kann, soll den Arbeitern wenigstens die praktische Ausübung des Selbstverwaltungsrechts so viel wie möglich beschnitten werden. Eines der wichtigsten Rechte aber ist die Auswahl und Anstellung der Kassenbeamten, von deren sozialem Geist und Verständnis es in der Praxis doch abhängt, ob die Verwaltung der Kasse zum Nutzen der Versicherten arbeitet.

Nachdem so die Regelung des Angestelltenrechts nach dem Wunsche der Regierung — die Regierung kann u. a. die Militäranwärter in die Kassenstellungen bugfixieren und die Kassenangestellten zu Staatsbeamten machen — in der Reichstagsitzung vom 27. Juni beschlossen worden ist, fällt der bürgerlichen Presse die Aufgabe zu, den Wählern diesen Schlag gegen die Rechte der Arbeiterschaft plausibel zu machen.

Entsprechend dem Charakter dieser Presse begnügt sie sich nicht damit, die Stimmungsmache aus der Reichstagskommission mit vergrößerten Mitteln fortzusetzen. Da ihr Blick durch keinerlei Sachkenntnis getrübt ist, verdreht sie Zweck und Wirkung des Anstellungsvertrags zu einem Monstrum „sozialdemokratischer Herrschaft“, um dann mit verstärktem Eifer dagegen anzurennen.

Um was handelt es sich nun eigentlich?
Im Mai 1898 wurden die Ortskrankenkassen durch einen Erlaß des preussischen Handelsministers erjucht, mit ihren Angestellten Verträge abzuschließen. Es hieß in dem Erlaß:

„... daß mit den Angestellten der Kassen gehörige Dienstverträge abgeschlossen, in denen die Gründe der Kündigung und angemessene Kündigungsfristen bestimmt werden. Dabei empfiehlt es sich, in diesen Dienstverträgen die Bestimmung vorzusehen, daß eine Kündigung des Personals durch den Vorstand nur bei grober oder wiederholter Verletzung der Dienstpflichten zulässig sei.“

Verträge, in denen namentlich diese letztere Voraussetzung für die Kündigung näher stipuliert war, wurden denn auch verschiedentlich abgeschlossen. Dann erschien 1900 eine Broschüre des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Hoffmann aus dem preussischen Handelsministerium, der die Kommunalisierung der Ortskrankenkassen forderte, wodurch besonders die Angestellten hart getroffen worden wären. Hierdurch und durch die Verhandlungen im Reichstage über die letzte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz im März 1903 wurden die Angestellten veranlaßt, sich für eine vertrag-

liche Sicherung ihrer Stellungen bei den Kassenvorständen zu bemühen.

Die Kassenvorstände, denen man bisher vorgeworfen hatte, sie verführten mit größter Willkür gegen die Angestellten, zeigten sich grundsätzlich geneigt, die Stellung der Angestellten durch Verträge zu festigen. Es kam dann zu Verhandlungen über den Abschluß einer Reichsartikelmittelgemeinschaft zwischen dem Zentralverband der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich und dem Verbands der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen. Die Verhandlungen waren sehr langwierig, weil nicht nur die Vertrags-, sondern auch die Gehaltsfrage geregelt werden sollte. Ueber die Höhe der Gehälter waren die Meinungen naturgemäß sehr geteilt. Schließlich einigte man sich auf dem Ortskrankentag in Düsseldorf 1906 über den Gehaltstarif. Damit gelangte auch der Entwurf eines Anstellungsvertrags zur Annahme, der dann in der Folge von zahlreichen Ortskrankenkassen — verschiedentlich mit geringfügigen Abweichungen — mit ihren Angestellten abgeschlossen wurde. Gegenwärtig werden 60 Prozent der Ortskrankenkassenangestellten im Deutschen Reich im Besitz solcher Verträge sein.

Dieser tarifliche Anstellungsvertrag enthält vor allem eine Regelung der Kündigungsgründe. Nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die sofortige Entlassung beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ erfolgen. Was ein wichtiger Grund ist, unterliegt ganz der Auslegung. Deshalb sieht z. B. das Handelsgesetzbuch für die Handlungsgehilfen bestimmte Kündigungsgründe vor, und auch die Kassenangestellten hatten den Wunsch nach einer solchen Regelung. Der Vertrag sah deshalb die sofortige Entlassung vor, wenn der Beamte in strafrechtlich zu ahnender Weise das Kassenvermögen schädigt, oder wenn ihm durch Strafurteil die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden. Das Obergerichtsgeschäft hält diese Einengung des Begriffes „wichtiger Grund“ für zu weitgehend und deshalb nichtig. Im Jahre 1908 war aber auf Grund von Gutachten namhafter Juristen der Vertrag bereits abgeändert worden. Nach diesem abgeänderten Vertrag kann die sofortige Entlassung erfolgen, wenn die Weiterbeschäftigung des Beamten mit den Interessen der Kasse unvereinbar ist, wenn er eine die guten Sitten gröblich verletzende unehrenhafte Handlung begangen hat. Das ist nichts weiter als eine Umschreibung des „wichtigen Grundes“.

Außerdem sollte die Entlassung mit dreimonatiger Kündigung erfolgen, wenn der Beamte dauernd arbeitsunfähig ist, oder wenn er sich mehrmals (dreimal) eine grobe Pflichtverletzung innerhalb dreier Jahre zuschulden kommen ließ. Das letztere ist weiter nichts als eine juristische Modifikation dessen, was der preussische Handelsminister 1898 vorschlug. Das Obergerichtsgeschäft bekommt es trotzdem fertig, diese Bestimmung als gegen die guten Sitten verstößend und deshalb als nichtig zu bezichtigen.

Hierauf stürzt sich nun die Presse, namentlich die des Zentrums, mit Wonne und meint, die Kassen seien durch diesen Vertrag gezwungen, jeden Ehrabschneider und Schuft, der als sozialdemokratischer Agitator mit Hilfe der Partei einen solchen Vertrag sehr leicht bekommt, zu beschäftigen. Man könnte diese Angriffe der Zentrumsblätter sehr leicht abwenden mit dem Hinweis auf jene Verträge, die waschechte Zentrumsleute als Vorstände von Ortskrankenkassen mit den Angestellten dieser Kassen abgeschlossen haben. Verträge, die die Angestellten auf Lebenszeit anstellen und als einzigen Entlassungsgrund eine strafrechtlich verfolgbare Schädigung des Kassenvermögens vorsehen. Aber es genügt wohl der Hinweis auf die glänzende Entwicklung der deutschen Krankenversicherung, an der die treue und selbstlose Mitarbeit der Angestellten ihren maßgebenden Anteil hat. Die Angestellten sind durch die Erfolge ihrer Tätigkeit gegen solche Anwürfe geschützt. Sagt doch z. B. der fortschrittliche Reichstagsabgeordnete Hornmann im Berliner Tageblatt vom 2. Juli 1910 erst wieder: „Es ist aber Tatsache, daß sich das Krankenversicherungswesen unter der bisherigen Leitung vorzüglich entwickelt hat...“

Der Anstellungsvertrag sichert den Angestellten ferner religiöse und politische Meinungs- und Betätigungsfreiheit. Auch das verstößt nach Meinung des Obergerichtsgeschäfts gegen die guten Sitten. Trotzdem hat die Reichstagskommission zu § 363 der Reichsversicherungsordnung beschlossen, daß die religiöse und politische Betätigung nicht als Gründe der Kündigung gelten. Es ist nicht anzunehmen, daß der Reichstag etwas beschließt, was gegen die guten Sitten im Sinne des bürgerlichen Rechts verstößt.

Weiter richtet sich das Obergerichtsgeschäft gegen jene Bestimmung des Vertrags, die der Kasse die Pflicht auferlegt, bei ihrer Auflösung und Ueberweisung der Mitglieder an eine andre Kasse die Uebernahme der Angestellten an die neue Stelle zu veranlassen und ihnen bis zur Uebernahme das Gehalt weiter zu zahlen. Das Obergerichtsgeschäft meint, dazu könne sich die Kasse nicht verpflichten. Nun sieht aber § 303 der Reichsversicherungsordnung ebenfalls die Uebernahme der Angestellten für diese Fälle vor. Der Gesetzgeber ist demnach auch darin anderer Ansicht als das Obergerichtsgeschäft, er hält also diese den Kassen auferlegte Verpflichtung für sehr wohl vereinbar mit den guten Sitten.

Der Vertrag sieht weiter vor, daß die Angestellten und zwar zunächst immer der Dienstjüngste, entlassen werden können, wenn ein unabweisbares Bedürfnis dazu besteht, weil sich die Mitgliederzahl so verringert hat, oder die Verwaltung so geändert wird, daß eine Verringerung des Personals möglich wäre. Das Obergerichtsgeschäft meint, die Entlassung wäre nach dieser Bestimmung erst dann ein unabweisbares Bedürfnis, wenn das vorhandene Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten der Kasse und zur Zahlung der Beamtengehälter nicht mehr ausreicht und die Beiträge den gesetzlichen zulässigen Höchstbetrag erreicht haben. Das Gericht übersieht nur, daß nicht diese Ursachen, sondern lediglich die oben zitierten das unabweisbare Bedürfnis herbeigeführt haben müssen. Es handelt sich also um ein

H Heinrich Franck

Berlin N. 54

=: Brunnen-

Strasse 185

Gegründet 1879.

Postscheckkonto: Berlin 1738.

Telephon: Amt III, 4352.

1908^{er} Uckermärker Tabake

sehr blattig, leicht, wirklich gutschmeckend,
tadellos brennend, vorteilhaftestes Füllmaterial.

Direkter Einkauf und eigene Fermentation nur feinsten Ortschaften.

Ich führe nur rein Uckermärker Tabake, keinen Altmärker usw.

Nr. 1526	1908er Ernte, brauchbare, jedoch dunkel fermentierte blattige Einlage	Mk. 0.85	versteuert
„ 1583	1909er Ernte, sehr leichte Einlage, sehr blattig, hell, vorzügl. Geschmack	„ 0.90	„
„ 1514	1908er Ernte, Einlage mit Umblatt, sehr leicht, feinsten Brand und Geschmack, gross	„ 0.96	„
„ 1515	1908er Ernte, Umblatt mit Einlage, 1. Länge, sehr viel Blatt	„ 1.00	„
„ 1516	1908er Ernte, sehr viel Umblatt, das feinste der ganzen Ernte, leicht u. zart	„ 1.05	„
„ 1527	1908er Ernte, aussortiertes Umblatt mit nur wenig Einlage, ungemein blattig und sehr vorteilhaft, leicht und zart	„ 1.15	„

Von Uckermärker kann jedes beliebige Quantum bezogen werden.

Wichtige Aenderung der Zollbestimmungen!
Erleichterung im Bezuge der Tabake!
Vom 1. Juli ab dürfen von verzollten ausländischen Tabaken pro Woche (das heisst jedesmal von Sonntag bis Sonnabend) bis 300 Pfund an einem Besteller abgegeben werden, jedoch von einer Tabaksorte nicht mehr als 60 Pfund pro Woche. (Jede Nummer meines Kataloges ist eine besondere Sorte.) Das Wochenquantum von 300 Pfund darf jetzt auch auf einmal bestellt und versandt werden.
Der Versand von deutschem Tabak unterliegt nach wie vor keiner Beschränkung.

Carmen:

Nr. 1472	Trockene blattige Einlage	Mk. 1.05	verzollt
„ 1345	Sehrvorteilhafter Aufarbeiter	„ 1.20	„
„ 1311	Prachtvolles Umblatt, Sandblatt, leicht, zart, edel, hochfeiner Geschmack	„ 1.45	„

Domingo:

Nr. 1473	Alte trockene saure Einlage	Mk. 1.05	verzollt
„ 1314	Sehr blattiger Aufarbeiter, alter Mocca	„ 1.10	„
„ 1366	Wunderschönes, zartes, riesig blatt. Umblatt, feinst. Gewächs	„ 1.45	„

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 Neustadtswall 36 Fernsprecher 3946

empfiehlt in bekannter Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker 185, 210, 220, 240, 260, 275, 280, 340, 420, 460, 500 δ .
Sumatra-Umblatt (Sollblatt) 155, 180 δ . Java- und Vorstenland-Decker 220, 240, 250, 260, 270, 300, 320 δ . Mexiko-Decker, enorm deckfähig und zartblattig, allerfeinste Gewächse und schneeweiss im Brand, 300, 350, 400, 430 δ . Mexiko-Umblatt 150 δ . Java-Umblatt 130, 155, 160 δ . Java-Umblatt und Einlage 95, 105, 110 δ . St. Felix-Brasil-Decker 190, 215 δ , deckt mit 4 Pfund, brennt schneeweiss, egale braune Farben. St. Felix-Brasil-Umblatt 160, 170 δ . St. Felix-Brasil-Umblatt und Einlage 120, 140, 150 δ . Domingo-Umblatt 90, 95, 100, 110, 120 δ . Carmen-Umblatt 100, 105, 110, 120 δ . Seedleaf-Umblatt 110, 120 δ . Portorico-Decker, brennt schneeweiss, 130 δ . -Einlage 100 δ . Havanna-Einlage 200, 250, 300 δ . Yara-Cuba 200, 220 δ . Losgut aus nur überseeischen Originaltabaken, meist Umblatt, 100, 105, 110 δ .

Wickelformen (neu und gebraucht, in allen Fassons, von 50 bis 150 δ . Schiffchen-Abdrücke versende gratis und franco.

Neue, schmiedeeiserne Formenpressen mit Flachgewinde, besonders stark gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück 7.50 \mathcal{M} . Gummi-Traganth, allerfeinste Ware, größte Klebekraft, per Pfund 250 δ , bei Abnahme von Postfolli à 9/10 Pfund netto à 240 δ . Zigarrenband, feinste gelbe Halbseide, 8 Lin., pro 50 Meter-Rolle 160 δ .

Preise per Pfund verzollt einschl. Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme.

Bei Blutarmut, Bleichsucht,

blutarmen Zuständen, bei denen eine Mehrung der Blutmenge und Besserung der Blutbeschaffenheit notwendig ist, z. B. nach Blutverlusten (Operationen, Wochenbetten usw.), Frauenkrankheiten, Magen- und Darmleiden, Nervenkrankheiten, nach überstandenen erschöpfenden Krankheiten usw. werden warm empfohlen Trinkuren im Hause mit

Ramscheider Stahlbrunnen.

„In allen Fällen haben wir die Symptome der Chlorose (Bleichsucht) sehr bald verschwinden und einem körperlichen und geistlichen Wohlbefinden Platz machen, das um so schneller eintrat, je schwerer die einzelnen Fälle waren. Die Patienten erholten sich merkwürdig schnell. Odeme und Schmerzen in den Füßen verschwanden, der Appetit nahm zu, die Kopfschmerzen ließen nach, gesunder Schlaf stellte sich ein, die Müdigkeit machte einer gewissen Arbeitsfreudigkeit Platz.“ — „Ich teile Ihnen mit, daß ich bei den verschiedenen Erkrankungen des Magens, auf nervöser Grundlage hasterend, Ihr Wasser mit gutem Erfolg angewandt habe und dasselbe seit mehreren Jahren in vorkommenden Fällen gern empfehle.“ — Ausführliche Mitteilungen über Kurverfolge, Bezug des Brunnen kostenlos durch: Ramscheider Stahlbrunnen in Düsseldorf SW 77.

Licht ist Macht oder: Wie schütze ich mich vor zu starkem Familienzuwachs?

Zu beziehen gegen Einsendung von 35 Pfg. in Briefmarken portofrei durch die Expedition des Tabak-Arbeiter, Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Java-Sumatra linkschell per Pfund 2.70 \mathcal{M}
Java-Sumatra 1. Blattlänge per Pfund 3.60 \mathcal{M}
Diese Tabake brennen tadellos und decken mit 1 1/2 Pfund.

Carl Roland, Berlin SO.
Kottbuser Straße 4.

10 gebr. Formenpressen

gut erhalten, à 3, 4 und 5 \mathcal{M} . offerieren

L. Cohn & Co., Berlin N.
Brunnenstraße 24.

Brinkmeier & Co. Bremen, Geeren 58

altbekannte reelle Bezugsquelle empfehlen als gut und preiswert

Sumatra-Decker 180, 215, 220, 270, 300, 340, 425, 450, 600 δ .
Sumatra-Umblatt 160, 170, 180 δ .
Vorstenland-Decker 225, 280, 320 δ .
Java-Decker 220, 250, 360 δ .
Java-Einlage u. Umblatt 100, 105, 110, 125, 135, 150, 170, 180 δ .
Brasil-Decker 200, 210, 225, 240 δ , alles vorzüglich weiß brennend.
Brasil-Einlage und Umblatt 130, 135, 150, 160, 170 δ .
Carmen 100, 110, 125, 130, 150 δ .
Domingo 100, 110, 115, 130 δ , alles trockene, saure Tabake.
Havanna-Einlage 170, 275 δ .
Yara Cuba 190 δ , hervorragende Qualität.
Seedleaf-Umblatt 145, 155 δ , flotter, geschlossener Brand.
Kentucky 130, 150, 160, 170 δ .
Virginy-Umblatt und Deckblatt für Festerreicher u. Vrijfago 150—180 δ .
Losgut 95, 100 δ , allerbeste Ware, sehr preiswert, meist Umblatt.
Preise verstehen sich per Pfund verzollt inkl. Wertzoll.
Versand unter Nachnahme.

Gummi Traganth

helle tadellose ergiebige Ware per 1/2 Kilo 2.50 \mathcal{M} . stets am Lager bei

L. Cohn & Co., Berlin N.
Brunnenstraße 24.

Telephon 11358.

Telephon 11358.

Hermann Lehmann, Leipzig

6 Bauhofstrasse 6

empfiehlt als besonders preiswert und gut

Sumatra-Decker à 220, 240, 250, 260, 280, 300, 340, 330, 410, 500 δ .
Sumatra-Umblatt à 160, 175 δ .
Vorstenland-Decker à 200, 250, 310, 320, 400, 500 δ .
Java-Umblatt à 145, 150, 160, 170, 175, 180, 185 δ .
Java-Einlage à 105, 110, 115, 120 Aufarbeiter à 125 δ .
Felix-Decker, schneeweiss, Brand, 220 δ .
Felix-Einlage à 135, 145, 150, 160, 170, 175 δ .
Havanna, hochfeine Einl., à 270, 350 δ .
Yara-Cuba, vorzüglich, à 260 δ .
Carmen-Umblatt à 130, 140, 145, 150 δ .
Carmen-Einlage à 105, 110 δ .
Domingo-Umblatt à 135, 145, 150 δ .
Domingo-Einlage mit Umblatt à 110, 115, 120 δ .
Mexiko San Andres à 450, 550 δ .
Losgut, sehr blattig und gesund, à 100, 110 δ .
Uckermärker à 92, 95, 100 δ .

Preise per Pfund verzollt inkl. Wertzoll.
Versand unter Nachnahme mit 3 Prozent Skonto.
Man verlange neueste Preisliste.

Die Expedition des Tabakarbeiter, Leipzig, Tauchaer Str. 19/21

empfiehlt folgende Bücher:

Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt. Volksausgabe. Von Fürst Peter Kropotkin. 2 \mathcal{M} . (Porto 20 Pfg.).
Erinnerungen eines Japaners. Schilderungen bis auf die Neuzeit. 300 Seiten stark. Von J. Heco, Tokio. 75 Pfg. (Porto 20 Pfg.).
Im Reiche der Freiheit. Briefe über den Sozialismus. Von Robert Blatford. 1 \mathcal{M} . nur 50 Pfg. (Porto 20 Pfg.).

W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstr. 14.

Rohtabake

Besonders empfehlenswert

Nr. 6694

Sumatra

2. Länge Vollblatt à Pfd. 2.50 \mathcal{M} verzollt.

Geschn. Java-Einlage

à Pfd. 1.20 \mathcal{M} verzollt.

Geschn. Brasil-Einlage

à Pfd. 1.20 \mathcal{M} verzollt gute Qualität.

Sumatra - Umblatt

3. Länge Vollblatt Nr. 6198 à Pfd. 1.60 \mathcal{M} verzollt.

Java-Umblätter von

1.25-1.80 \mathcal{M} p. Pfd. verz.

Fabrikations-Utensilien

Wickelformen, neue, zu Konventionspreisen do. gebrauchte, billigst, stets grosses Lager
Formenpressen, solide gebaut, zu 10 Formen, 8, 16, 19 \mathcal{M} , ganz aus Eisen 17.50 \mathcal{M}
Arbeitsstische, Schemel, aus bestem Holz, neu und gebraucht, billigst
Pa. Rollbretter, ast- und rissfrei, von 1.50 \mathcal{M} an
Arbeitsmesser in unerreichter Güte
Hamburger Messer per 10 Stück 2 \mathcal{M}
la. Engl. sec. Amiac-Extrakt 2 1/2-Pfd.-Dose 4.75 \mathcal{M}
Pa. Traganth 2, 2.50, 3 \mathcal{M} per 1/2 kg
Bündelmaschinen 75, 85 δ , 1.25, 1.50 \mathcal{M} usw.
Presskästen zu 2 Bund 80 δ , zu 4 Bund 1.25 \mathcal{M}
Einschlagpapier, blau, per Pfund 17 δ
Packlack per Pfund 25 δ
Kisten aus Pappe per 100 Stück 5.60 \mathcal{M}
Ringe, geprägte, 20, 25, 30, 35 δ per 100 Stück
Band, 50 Meter von 50 δ an
Etiketten per 100 Stück von 30 δ an

Preis per Kasse mit 3% Skonto von 10 \mathcal{M} an
Man verlange Preisbuch 25.